

Siedlungs- und Besitzgeschichte

Spuren zu frühgeschichtlichen Kulturen im unteren Kainachtal

Erste Spuren urgeschichtlicher Besiedlung im Bereich unserer Gemeinde stammen, wie auch sonst in der mittleren Steiermark, aus der kupferzeitlichen Lasinjakultur (etwa 4200 – 3900 v. Chr.)

Über die weitere Entwicklung in der späten Kupferzeit, der Früh- und Mittelbronzezeit ist vorerst nichts bekannt. Die zuletzt untersuchte spätbronzezeitliche Siedlung (etwa 2. Hälfte 14. und 13. Jh. v. Chr.) ist einer der wenigen bislang im Kainachtal bekannt gewordenen und in diesem Bereich die erste wissenschaftlich untersuchte. Aus der nachfolgenden Urnenfelderzeit (12. – 8. Jh. v. Chr.) liegen hier noch keine Funde vor; eine große, zentrale Siedlung dieser Zeit befand sich auf dem Wildoner Schlossberg. Funde aus der älteren Eisenzeit (Hallstattzeit, 8. – 5. Jh. v. Chr.) sind ebenfalls noch nicht sicher belegt, Altgrabungen nach zu schließen, dürften einige der

Hügelgräber im nahe gelegenen Kaiserwald schon in dieser Zeit errichtet worden sein. In der jüngeren Eisenzeit (Latènezeit, 5. Jh. – 15 v. Chr.) treten die Kelten als erstes historisch bekanntes Volk im Südostalpenraum auf. Einige Keramikfunde auf Äckern nordwestlich der Grabung weisen auf eine entsprechende Siedlung hin.

Die meisten Fundstätten stammen, wie auch andernorts, aus der Römerzeit (15. v. Chr. – 5. Jh. n. Chr.). Hier sind es vor allem die zahlreichen Hügelgräber, von denen im Gemeindegebiet noch über hundert erhalten geblieben sind. Als oberflächlich sichtbare Bodendenkmale sind sie überdies wichtige Indikatoren für die meist nicht mehr sichtbaren dazugehörigen Siedlungen. Im Gebiet von Zwaring müsste zudem ein größerer römischer Gutshof gelegen sein, worauf der Altfund von 1974 eines Körpergrabes in einem Steinsarko-



Grabfunde aus dem Grabhügelfeld Schröttengraben, 1974



Einzelfunde aus dem Siedlungsbereich



Grabungsleiter Dr. Wolfgang Artner

phag hinweist. Aus der Völkerwanderungszeit (375 – 588 v. Chr.) ist, wie auch ganz allgemein in der Steiermark, nichts bekannt geworden.

Knapp unterhalb des großen römischen Hügelfelder „Schröttengraben“ befand sich auf der Talsohle die dazugehörige Siedlung. Die geplante und zum Teil schon durchgeführte Anlage von Teichen führte 2008 bis 2010 zu mehreren Notgrabungen, die vom Bundesdenkmalamt und dem gemeinnützigen Verein Archäologieland Steiermark mit Unterstützung des AMS Steiermark durchgeführt wurden.

Neben römischen Siedlungsresten wurden dabei auch solche der Bronzezeit entdeckt; beide waren bereits durch Jahrhunderte währenden Ackerbau zum Teil schon zerstört, ergaben jedoch trotzdem noch wissenschaftlich bedeutende Funde und Befunde.

Die römische Siedlung aus dem 1. bis 3. Jh. n. Chr. bestand aus einer lockeren Verbauung des Geländes mit einfachen Holzhäusern in Form von Ständerbauten mit tragenden, senkrechten Holzpfeilern, die Wände bestanden wahrscheinlich aus mit Lehm verschmierten, geflochtenen Rutenwänden. Als Neuerung dieser urgeschichtlichen „Bautradition“ kommt hier aber die Abdeckung mit Dachziegeln hinzu. Während große römische Gutshöfe – die sog. villae rusticae – einigermaßen gut erforscht sind, kennen wir die „Bauernhöfe“ der



Grabungsfeld-Siedlung

einfachen Bevölkerung noch kaum; die römischen Baubefunde von Dietersdorf gehören zu den wenigen solchen bisher bekannten der Steiermark. Das Fundmaterial besteht größtenteils aus Gefäßkeramik, die zum Teil wohl direkt in der Umgebung hergestellt worden ist. Auf einen gewissen Wohlstand weisen die Funde von Weinamphoren und Glasgefäßen hin. Eisenschlacken belegen weiters die Existenz einer Schmiede, die allerdings nicht lokalisiert werden konnte.

Die Grabungen 2008 ergaben überraschend reiches Fundmaterial der Bronzezeit, das vorläufig in das fortgeschrittene 14. und 13. Jh. v. Chr. datiert werden kann.

Die entdeckten bronzezeitlichen Hausgrundrisse ähneln denen der Römerzeit. Wieder handelt es sich um rechteckige Ständerbauten, aber mit zum Teil größeren Ausmaßen. Einzelne Gruben (Pfostenlöcher) lassen auf einen Durchmesser der heute vergangenen Holzpfosten von bis zu 0,5 Metern und damit auf eine entsprechend große

Gebäudekonstruktion schließen. Die keramischen Funde sind bemerkenswert und sollten nach der Auswertung wertvolle Beiträge zur Bronzezeit bieten, die noch immer zu den am schlechtesten erforschten Perioden steirischer Urgeschichte gehört. Aus dem Grabungsfeld stammt einer der umfangreichsten bronzezeitlichen Tongeschirrsätze unseres Bundeslandes, Radiokarbonuntersuchungen sind im Gange und ermöglichen vielleicht mit dem Formenrepertoire der Tongefäße eine genauere Kenntnis der steirischen Mittel- bis Spätbronzezeit.

Nach Beendigung der Notgrabung in der bronzezeitlichen Siedlung konnten vom gemeinnützigen Verein Archäologieland Steiermark in Zusammenarbeit mit dem AMS im nahe gelegenen Gräberfeld noch drei Grabhügel untersucht werden. Das Gräberfeld umfasst 33 Hügel, von denen etwa zehn starke Beraubungen aufwiesen, die um die Jahre 1999/2000 erfolgten. Grabhügel Nr. 33 wies ebenfalls einen Beraubungstrichter auf, ein mäch-



Grabungsstätte 2008 im Hügelgräberfeld Schröttengraben

Grundherrschaft und Bauerntum

Die Entstehung des Bauerntums und die Vielfalt der agrarischen Zustände ist in erster Linie das Ergebnis der Kolonisationszeit, in der die Grundstruktur festgelegt wurde, die für die Entwicklung der einzelnen Landesteile bis zum heutigen Tage ihre Geltung bzw. ihre Ursachen hat.

Der Vorgang der Besiedlung entschied darüber, ob und wie Dörfer und Märkte, Weiler oder Einzelhofsiedlungen entstanden. Damit war aber zumeist auch die Entscheidung über die Wirtschaftsform des jeweiligen Gebietes gefallen.

Im Gegensatz zur Obersteiermark, die durch ihre Gebirgsstrukturen von den Auseinandersetzungen mit den einfallenden Ungarn verschont geblieben war, kam es in der Mittelsteiermark ab der Mitte des 12. Jahrhunderts fast ausschließlich zur planmäßigen Anlage von Dörfern. Erst nach Beendigung der Siedlungstätigkeit in den Tallagen kam es zur weiteren Rodung und Siedlung im hügeligen Bereich. Zur Zeit der Karolinger entstanden die ersten Grundherrschaften, die nicht nur für die Rodung und Besiedlung, sondern auch später für die gesamte wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Bauernschaft bis zum Jahr 1848 die ausschlaggebende Rolle spielten.

Der gesamte Grund und Boden fiel an einige wenige Herrengeschlechter oder an die Kirche. Die Rodung und Besiedlung wurde hier auf Grund der großen kriegerischen Auseinandersetzungen nicht mit der vorhandenen Bevölkerung betrieben, von der höchstens da und dort in Restsiedlungen kleine Gruppen vorhanden waren, sondern von den Eigenleuten dieser Grundherren. Dadurch war hier eine weitaus straffere und gelenktere Organisation vorhanden und die Abhängigkeit der Siedler vom Grundherrn von Anfang an eine stärkere. Damit wurde die Grundherrschaft für die Entstehung und Weiterentwicklung des Bauerntums der maßgebliche Faktor und die Hube die Grundlage der bäuerlichen Besitzgröße. Die Größenverhältnisse einzelner bäuerlicher Huben hängen von der zur Verfügung stehenden Landgröße ab, welches einer gewissen Gruppe von Bauern zur Rodung zugeteilt wurde. In den Talniederungen, wo die Gründe qualitativ hochwertiger und daher auch ertragreicher sind, wurden kleinere Besitzgrößen angelegt, als im bergigen Hügelland, wo weniger zu erzielen war.

Den Bauern stand in Folge nur das Nutzungsrecht des Bodens zu, das auf kürzere oder längere Zeit von der Grundherrschaft gewährt wurde. In der Frühzeit galt das so genannte Freistiftsrecht, d. h. der Grundherr konnte die Bauern jederzeit abstiften, wenn sie ihren Pflichten, wie der guten Bewirtschaftung des Hofes oder der pünktlichen Bezahlung nicht nachkommen konnten. Die schweren Heimsuchungen durch Seuchen und feindliche Überfälle und der daraus resultierende Bevölkerungsschwund zwang den Grundherrn, von diesem schlechtesten aller Besitztitel abzugehen, weil sich kaum neue Siedler fanden, die unter diesen Umständen abgekommene Bauerngehöfte übernehmen wollten. Dazu kam es aber nicht einheitlich, sondern es lag in der Hand jedes einzelnen Grundherrn, und es hing wohl auch von seiner Macht und seinem Einfluss ab, wann und wo Bauern zu günstigeren Bedingungen angesiedelt wurden.

Gegenüber der Freistift stellte das Erb- und Kaufrecht einen weit besseren Besitztitel dar, denn die Nutzungsrechte an einem Anwesen konnten nunmehr vererbt und verkauft werden. Die Höhe des Kaufrechtes betrug in der Regel ein Zehntel des Schätzwertes von Haus, Grund und Boden. Mit der Einführung dieser Rechtstitel wird eigentlich erst ein wesentliches Merkmal des Bauerntums erreicht, die Sesshaftigkeit. Erst nun wurde es möglich, eine Hube von Generation zu Generation weiterzuführen, ohne Angst zu haben, bei nächster Gelegenheit gleich wieder weiterziehen zu müssen oder einen neuen Platz zugewiesen zu bekommen. Somit entstand erst tatsächlich das Wechselverhältnis zwischen Grundherrn und Bauern, das sich vor allem in rechtlicher Hinsicht niederschlug. Das Ausmaß der Höfe und Huben blieb nicht immer gleich. Anfänglich verstand man darunter ein Grundaussmaß, das eine Bauernfamilie bearbeiten und von dem sie hinlänglichen Lebensunterhalt empfangen konnte. Anlässlich von Erbgängen erfolgten Teilungen der Höfe, so entstand dadurch die halbe Hube oder der halbe Hof. Dies war meist dann der Fall, wenn der Hofgrund durch langzeitige Kultivierung und Düngung schon so fruchtbar geworden war, dass nun schon zwei Familien auf der Fläche das Auskommen finden konnten. Die kleinste Besitzeinheit war die Hofstatt, auch Erb genannt. Daraus

resultiert – der gegenwärtige Bestand an Kleinhäuslern oder Keuschlern. Vielfach sind hier die ersten Spuren eines Handwerksbetriebes zu finden, aber auch Tagelöhner wohnten auf solch kleinen Anwesen.

Verwaltungseinheit innerhalb einer Grundherrschaft war das herrschaftliche Amt. Diese Ämter waren so gewählt, wie die Höfe gut zu einer Gruppe nach ihrer örtlichen Lage zusammenpassten. Es war aber keineswegs so, dass sich der Umfang eines Amtes etwa mit einer Gemeindegrenze im heutigen Sinne deckte. Der Vorsteher eines solchen Amtes war der Amtmann. Stets wurde er von der Grundherrschaft berufen, und nur ein unbescholtener, geachteter und angesehener Bauer konnte Amtmann werden. Als Amtmann war er der Vertreter der Grundherrschaft innerhalb seines Amtes, seine Aufgabe war es, Willen und Anordnung des Grundherrn durchzusetzen.

Beim Amtmann konnten die Bauern in der Regel den Zins abliefern. Oft hat der Amtmann jenen Bauern, die nicht zahlen konnten, vorschussweise mit der zeitgerechten Einzahlung des Zinses ausgeholfen, denn er war in der Regel ein wohlhabender Bauer. Der Amtmann teilte auch die Robot ein. Meist wurde dies am Sonntag für die folgende Woche angesagt. Sonst stand dem Amtmann auch ein Ansager zur Verfügung, der die nötigen Nachrichten zum Hof überbrachte. Als Mittelsmann zwischen Grundherrn und Bauern konnten letztere auch Wünsche, Beschwerden oder Anregungen vorbringen, die dann an den Grundherrn weitergeleitet wurden. Bei Todesfällen oder Besitzübergaben war es der Amtmann, der die Vornahme des Verlasses in die Wege leitete und bei diesen Amtshandlungen auch immer selbst dabei war. Für diese Tätigkeit wurde er finanziell entschädigt, für seine gesamten Bemühungen im Dienste der Grundherrschaft erhielt er meist irgendeinen Steuernachlass oder eine Robotbefreiung.

Einmal im Jahr, manchmal auch öfter, fand beim Sitz der Grundherrschaft, also meist auf dessen Burg, der Taiding statt, jene Versammlung aller untertänigen Bauern vor der Schranne (dem Gerichtsstand), bei der der Hofrichter den Vorsitz führte und ihm zwölf Beisitzer oder Geschworene zur Rechtsprechung beistanden. Für alle Bauern war die Teilnahme verpflichtend, sonst gab es eine Strafe. Zuerst wurde den Bauern das bei dieser Grundherrschaft althergekommene Recht vorgelesen, das sich bereits zur Zeit der Besiedlung herausgebildet hatte und ursprünglich von Generation zu Generation weitergegeben wurde. Hierbei

hatten alte, geachtete Bauern unter Eid (Bann) die gültigen Rechtsbegriffe zu Protokoll gegeben, weshalb dieses geschriebene Recht auch Bann-taiding, Taiding oder Weistum genannt wurde.

Den Bauern wurde mit der Verlesung des Bann-taidings vor allem ihre Pflicht der Herrschaft gegenüber in Erinnerung gerufen, die überlieferten geltenden Rechtsbegriffe erläutert und für deren Übertretung die Strafe angedroht. Jedermann war verpflichtet, Übertretungen, die ihm bekannt wurden, sogleich dem Amtmann zu melden, widrigenfalls er sich selbst in gleich hohem Maße strafbar machte. Der Herrschaft, die für Recht und Ordnung in ihrem Gebiet verantwortlich war, wäre es unmöglich gewesen, entsprechend viele Aufseher zu postieren, und so war eben jedermann bei Strafe dazu berufen. Beim Taiding wurden anschließend Grundangelegenheiten sowie Rechtsfälle aller Art abgehandelt, wobei die Beisitzer ihre Stimme abgaben und damit auch dem Hofrichter die Entscheidung in besonderen Fällen erleichterten.

Die Art und Höhe der Abgaben und Leistungen, welche die Bauern im Mittelalter dem Grundherrn zu reichen bzw. zu verrichten hatten, sind auf Grund fehlender Urbare und Urkunden kaum bekannt. Die Robot war Arbeit ohne Lohn für den Grundherrn. Dafür, dass die Grundherren an die Bauern den Grund vergaben, sie schützten und schirmten, ihnen bei größeren Gerichtsfällen beistanden bzw. sie vertraten, mussten ihnen die Untertanen diese Natural- und Gelddienste reichen, aber auch Handarbeit und Gespanndienste leisten, die gehende und fahrende Robot. Am Anfang waren die Robotleistungen relativ gering, sie wuchsen jedoch mit dem Erstarken der Herrschaftssitze und auch der Bauernhöfe allmählich an, sodass schließlich jeder Untertan verpflichtet war, jeden Tag Robotdienst zu leisten, soweit es „die Not“ der Herrschaft erforderte, d.h. bei der Herrschaft Bedarf hiefür vorlag. Die Robot war in der Regel ohne Kost zu leisten und nur bei gewissen Arbeiten und für gewisse Untertanen gab es Verköstigung. Die Arbeitszeit dauerte normalerweise von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, erst mit dem Robotpatent der Kaiserin Maria Theresia wurde die tägliche Arbeitszeit begrenzt. Es gab gemessene und ungemessene Robot. Erstere war für gewisse Arbeiten, meist bei Anbau und Ernte, festgelegt, die Anzahl der zu leistenden Tage stand von vornherein fest. Durch Jahrhunderte gefürchtet war bei den Untertanen aber die ungemessene Robot, weil sie jeden Tag durchs Jahr verlangt werden konnte. Dazu gehörten vor allem Bauarbeiten bei Burgen,

Kirchen, Brücken, Wegen oder Wehranlagen. Bei den weiter abgelegenen Höfen wurde die Robot vielfach auch durch Zahlung eines jährlichen Robotgeldes abgelöst, während bei der Grundherrschaft näher gelegenen Höfen die Robot bis 1848 in Natura zu leisten war.

Eine weitere Abgabe der Bauern an die Obrigkeiten war der Zehent, das ist der zehnte Teil der Bodenerzeugnisse. Ursprünglich wurde der Zehent an die Kirche gereicht. Damit wurden hauptsächlich die Priester erhalten, die in einem Seelsorgebezirk wirkten. Später führte man ein, dass zwei Drittel des Zehents dem Bischof gehörten, der aber verpflichtet war, damit die Kirche zu erhalten, während das andere Drittel dem Pfarrer zukam. Zum großen Zehent gehörten Ernteprodukte, zu deren Erzeugung der Pflug nötig war, alles Übrige zählte man zum kleinen Zehent. Eingehoben wurde üblicherweise nur der Getreidezehent, der Breinzehent und der Weinmostzehent. Beim Getreidezehent wurde jedes zehnte „Getreidemandel“ auf dem Felde stehen gelassen und später von der Zehentrobotfuhr des Pfarrers, die meist von den Bauern zu stellen war, abgeholt.

Später verkaufte oder verpachtete die Kirche den Zehent meist an den örtlichen Grundherrn, so dass auch dieser über lange Zeiten zu den übrigen Abgaben den Zehent einführte. Da sich im Laufe der Jahrhunderte das Wechselverhältnis zwischen Grundherren und Bauern zu Gunsten der Grundherren umschlug, die sich jede kleinste Handlung teuer bezahlen ließen, veranlasste Kaiserin Maria Theresia neben anderen Maßnahmen auch eine Steuerregulierung. Die Grundherrschaften mussten nun ihre Einkünfte von den bäuerlichen Abgaben und Diensten auf Jahrzehnte rückwirkend offenlegen und in ausführlichen Listen und Verzeichnissen darstellen. Die Unterlagen wurden von der Regierung geprüft und je nach Notwendigkeit auch gesenkt und berichtigt. Diese Maßnahmen waren die ersten Schritte zur Verselbstständigung des Bauernstandes, die in der Aufhebung der Grundherrschaft im Jahre 1848 ihren Höhepunkt erreichten. Die Maßnahmen zu Gunsten der Bauern gingen in der Folge weiter. Die Grundherrschaften, die bisher steuerlich sehr begünstigt waren, mussten je Flächeninhalt gleichviel Steuern zahlen wie die Bauern; die Kreisämter wurden gegründet, deren Hauptaufgabe die Überwachung der Grundherrschaften und der Schutz der Bauern war. Im Jahre 1778 wurde das Robotpatent in der Steiermark erlassen, das entscheidende Einschränkungen in der Robot brachte. Bald darauf war es

auch möglich, die Robot überall mit Geld abzulösen.

Der Rustikalpfund war der Grundzins für den Hof seit mehreren Jahrhunderten. Rustikalgrund wurde jener Grund genannt, der im Besitz der Bauern war, während der Grund, der dem Grundherrn gehörte, Dominikalgrund genannt wurde. Der Gelddienst umfasste alle bisherigen Sonderdienste. Der Wert von fünfzehn Gulden entsprach einer schönen Kuh. Auch der Fleischkreuzer war eine Ablöse für ehemalige Dienste, die vornehmlich der Herrschaftsküche zukamen.

Die Grazer-Fuhren waren Gütertransporte, die bei jeder Herrschaft anzutreffen sind. Die Pferde dazu hatten die Bauern nicht immer selbst zur Verfügung, sondern mussten sie von größeren Bauern ausborgen und auch dafür bezahlen oder die Fuhre abdienen. Das Weingartenstecken- und Strohführen gehört zur Weingartenarbeit, die besonders bei großen Herrschaftsweingärten sehr aufwändig war, ebenfalls dazu gehört das Ausführen von Stallmist.

Der Grundzins blieb jahrhundertlang unverändert. Es kann daher angenommen werden, dass schon im Mittelalter ein gleich hoher Pachtschilling gegeben worden war. Die Belastungen, die dieser Grundzins verursachte, hatten sich durch die Geldentwertung allmählich gegenüber dem Mittelalter verringert, er sollte sich durch den weiteren Verfall des Geldwertes noch mehr vermindern. Änderungen bei einzelnen Huben oder Hofstätten lassen daher meist auf Besitzveränderungen schließen.

Außer den jährlich zu entrichtenden Zahlungen lasteten auf den Anwesen auch noch die Veränderungsgebühren, die bei Todfall, Kauf oder Vererbung von Haus und Grund zu bestreiten waren. Eine außerordentliche Abgabe war weiters noch das Sterbrecht. Einst war es das beste Stück Vieh, das der verstorbene Besitzer im Stall zurückließ (Besthaupt), welches beim Todfall dem Grundherrn zu überlassen war. In jüngerer Zeit konnte es bereits in Geld abgelöst werden und bedeutete für den Übernehmer einen wesentlichen Vorteil, denn der Ochse konnte, wenn er ein schönes Stück war, wohl oft höher bewertet werden als die festgelegte Geldsumme.

Haus und Raum entsprechen dem elementaren Bedürfnis nach Schutz vor der Außenwelt. Das Haus, man könnte es auch mit dem heute noch sehr geläufigen Begriff der eigenen vier Wände umschreiben, ist die Basis für eine grundrechtlich abgesicherte Privatsphäre. Das Haus bzw. in er-

weiterer Form der Hof umfassen das gesamte bäuerliche Familienleben, das sich eben hier abspielt und die gesamte bäuerliche Wirtschaft. In dieser Tatsache lebt die alte, wohl kultische Vorstellung weiter, dass die Wohnstätte mit ihrem Herdfeuer ein Ort besonderen Friedens (Hausfrieden) sei.

Die räumliche Entwicklung des Hausrechtsbezirkes hängt mit der Entwicklung der Bautradition zusammen. Er wird räumlich größer, je weiter sich Haus- und Hofanlage ausdehnen. Am ältesten ist seine Geltung in den vier Pfählen des mittelalterlichen Hauses, das zur Gänze eine Holzkonstruktion darstellt. In unseren Breiten nennt man diesen Bereich des Hausfriedens gemeinhin Dachtröpf. Es handelt sich dabei um jene gedachte Linie rund um ein Gebäude, welche durch die vom Dach herabfallenden Regenwässer gekennzeichnet ist. Diese gedachte Linie umschließt auch den Hofraum, selbst wenn er nicht auf allen Seiten von einem festen Gebäude umgeben ist, vielfach waren früher Zäune und Gatter üblich. In den geschlossenen Dorfgebieten wurden alle vier Seiten durch vollständige Verbindungstrakte zum eigentlichen Hof, der nach außen hin schon optisch den geschlossenen Rechtsbezirk erscheinen lässt. Spätere Entwicklungen oder Ausnahmefälle zeigen uns, dass dieser Friedensraum auch auf die an das Haus angrenzende Dorfstraße oder den hinter dem Gehöft angrenzenden Anger oder Garten ausgedehnt sein konnte.

Die Dachtraufengerechtigkeit steht in engem Zusammenhang mit der Hausgewalt und dem Hausfrieden. Der eigentliche Rechtsträger innerhalb des Hauses ist der Bauer. Er ist der rechtliche Vorstand der Hausgemeinschaft, zu der vor allem die Frau bzw. die Mutter, die Hauskinder bis zu ihrem altersbedingten Austritt sowie alle sonstigen im Haushalt lebenden Verwandten, die Schwiegerleute und das gesamte Gesinde gezählt werden. Die Rechtsauffassung beruht auf einer Kombination von herrschaftlichem und genossenschaftlichem Prinzip. Dies äußert sich vor allem im Straf- und Züchtigungsrecht und konnte sogar soweit gehen, dass der Hausvater die Befugnis erhält, Kinder und Ehefrau im Falle wirtschaftlicher Not zu veräußern oder zu verknechten. Es gilt selbstverständlich das Verheiratsrecht oder der Heiratszwang über die Kinder. Auf der anderen Seite aber erhält der Hausvater eine Reihe von Pflichten, die für das Zusammenleben von elementarer Bedeutung sind, wie z. B. die Unterhalts- und Ausstattungspflicht, die Haftung des Hausherrn für Delikte

seiner Hausleute oder die Pflicht, das Vermögen von Frau und Kind treuhändisch zu verwalten. Bedeutungsvoll ist vor allem auch das Vertreten seiner Hausleute nach außen, gegenüber Dritten, also besonders vor Gericht. Neben diesen eher herrschaftlichen Aufgaben treten nun auch genossenschaftliche, wie das Mitspracherecht und Mitwirkungsrecht der Hausleute, soweit es ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten entspricht. Dies gilt vor allem für die Frau, die am Ende des Mittelalters zunehmend mitberechtigt wurde und für die Söhne. Im Laufe der Neuzeit wurde die Hausgemeinschaft im eben aufgezeigten Sinn durch die Familie in Form der heutigen Kleinfamilie (Vater, Mutter, Kind) verdrängt. Die Aufgabenstellung wurde dadurch nicht verändert, es wurde nur eine, wenn auch nicht immer vollständig funktionierende Gewaltenteilung vorgenommen.

Für den mittelalterlichen Menschen war der Geburtsstand auch zugleich schon der Berufsstand. Dies gilt in der Neuzeit nicht mehr in dem selben Maße, zumal es Bauernsöhnen schon möglich war, wenn auch oft unter schwierigen Umständen, ein Handwerk zu erlernen. Der Großteil der Bauernkinder musste sich aber im Dienstwesen verdingen, um eine Existenz zu haben. Vielfach war es sogar üblich, die erbfähigen Bauernsöhne zuerst einige Jahre an einen fremden Hof in den Dienst zu schicken, bevor sie den Hof ihrer Eltern übernehmen durften. Diese Art „Bauernlehre“ war aber nur dort möglich, wo am elterlichen Hof genug Arbeitskräfte vorhanden waren. Im Allgemeinen dürfte dies wohl erst im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert üblich geworden sein.

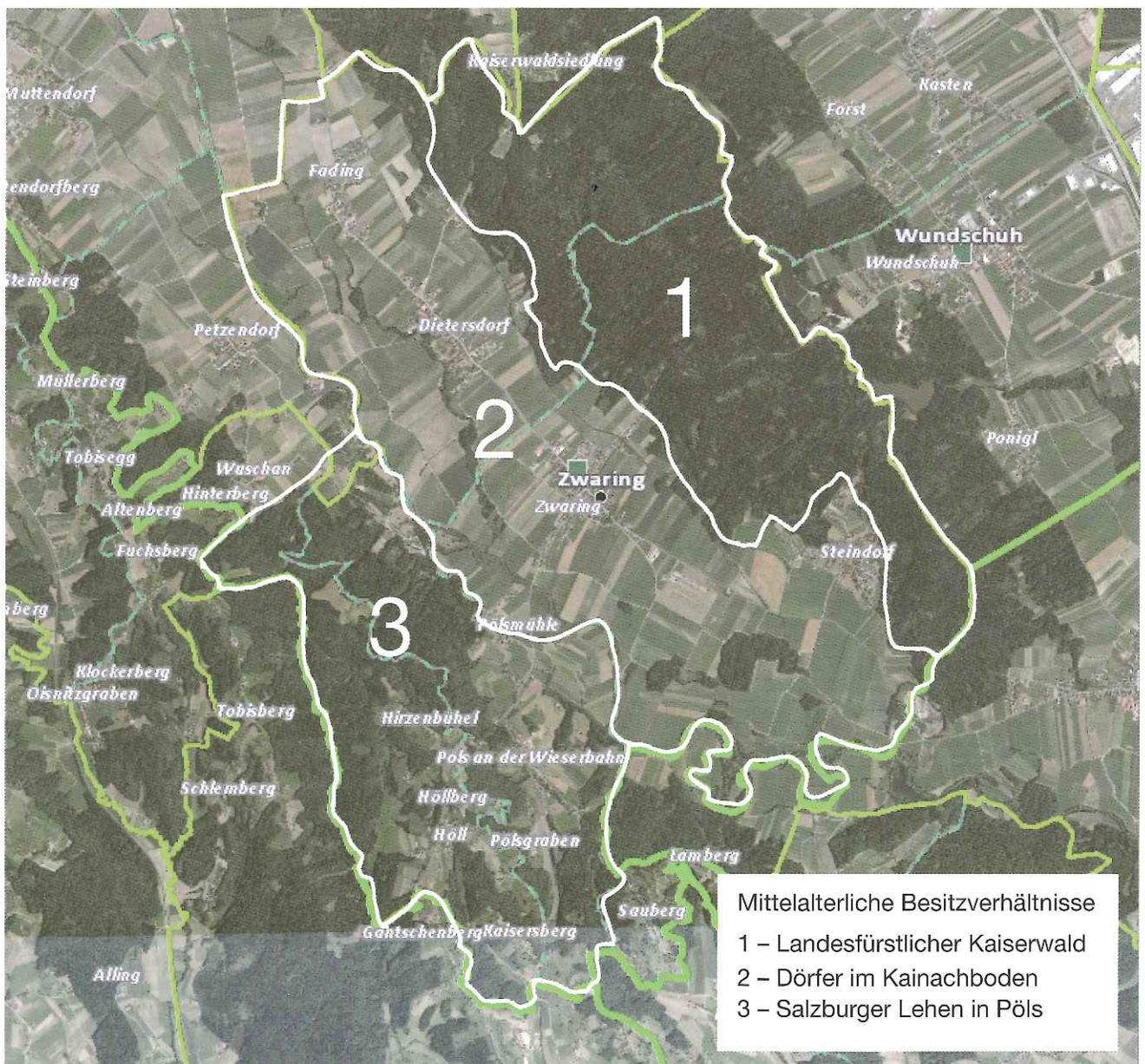
Die rechtliche Stellung der Haushalte tritt vor allem in der Sitzordnung der bäuerlichen Stube deutlich zu Tage. Den besten Platz „unterm Altar“ nimmt der Bauer selbst ein, zu seiner Rechten der Moarknecht, dann die Söhne und die weiteren Knechte, je nach Größe des Hofes. Auf der anderen Seite sitzt die Bäuerin mit den Kleinkindern und die rundum anschließenden Bänke werden von den Mägden und Bauerstöchtern eingenommen. Diese von größeren Bauernhöfen häufig überlieferte Sitzordnung ist natürlich nicht in jedem Fall, vor allem auf den kleineren Höfen, gleich. Der bevorzugte Sitzplatz des Hausvaters jedoch kann überall, ja sogar in der modernen Familienwelt von heute noch vereinzelt beobachtet werden.

Von der räumlichen Eingrenzung nach Außen wurde schon gesprochen, als Grensräume gelten vor allem Türschwellen, Fenster und Fensterbretter, also die am wenigsten geschützten und zugäng-

lichen Teile des Hauses. Hier wird der rechtliche Rahmen, in dem sich die Bewohner des Hauses und der Umgebung, also im Alltag zu bewegen haben, deutlich. Die Regel ist die Orientierung an dem durch Tradition und Vereinbarung vorgegebenen Rahmen. Dieses Recht im bäuerlichen Alltag ist einfach jene Summe von Regeln, die sowohl das Familienleben und die Wirtschaft im eigenen Haus und darüber hinaus in der Gemeinschaft des Dorfes festlegt.

Das Innehaben von Grund und Boden sowie einer Feuerstätte, dem Haus, geht also auf die Besiedlungszeit zurück, wobei die Siedlungsplätze für das Anlegen einer Hube oder Hofstatt vom Grund-

herrn bzw. dem Rodungsleiter zugewiesen wurden. Das Leben in diesem Dorfverband brachte dem einzelnen Bauern Rechte und Pflichten, die weit über seinen Hausbereich hinausgingen, die aber nicht nur seine eigene Wirtschaftsfähigkeit beeinflussen konnten, sondern auch jene der ganzen Dorfgemeinde. Mitnützen und Mitleiden an der Dorfgemeinde war für jeden Bauern des Dorfes eine selbstverständliche Pflicht, wenn er inmitten seiner Mitbürger friedlich existieren wollte. Daraus entwickelten sich Grenzrecht, Weiderecht oder Waldrechte. Mit der Viehhaltung gekoppelt erscheinen die Haftungs- und Schadenersatzvorschriften.



Landesfürst und Erzbistum Salzburg

Der Kaiserwald

Auf einem flach aufragenden Schotterplateau zwischen dem Grazer Feld und dem unteren Kainachtal befindet sich der so genannte Kaiserwald. Er wird 1179 erstmals als landesfürstlicher Besitz urkundlich erwähnt und hieß für lange Zeit „Forst zu Dobl“ bzw. „Dobler Forst“, weil beim landesfürstlichen Gjaidhof in Dobl der Sitz des Forstmeisters über diesen herrschaftlichen Wald eingerichtet war.

Die Flurnamen Schrötten in Dietersdorf und Zwaring erinnern noch an die Zeit, als Teile des Forstes zu Dobl für die Gründung und Ausstattung der Dörfer im Kainachboden hergenommen wurden. Anfänglich wird dieser Forst des Landesfürsten bis zur Kainach gereicht haben. Da Fading in der Flurforschung als ursprünglicher Gutshof gegründet erscheint, wird diese Siedlung wohl die früheste Rodung am westlichen Rand des landesfürstlichen Forstes darstellen, der in der Folge die Dörfer Dietersdorf, Zwaring und Steindorf folgten. Da Zwaring und Dietersdorf im Ortsnamen örtliche Rodungsleiter überliefern – gleiches gilt für Fading, nicht aber für Steindorf –, wird man im frühen 13. Jahrhundert die heutigen Dörfer im Kainachboden als bereits gegründet ansetzen dürfen, wobei der Landesfürst die Oberhoheit über diese Siedlungen vielleicht noch eine Zeit lang inne hatte, die Forste zu Dobl behielt er auf jeden Fall für sich. Diese bildeten nämlich den großen und wichtigen Holzvorrat der landesfürstlichen Herrschaft in der mittleren Steiermark. Immer wieder, wenn es der Notwendigkeit bedurfte, wurde Bau- und Rüstholz aus diesem Wald geholt, so z. B. beim Ausbau der Zisterne 1579 am Grazer Schlossberg.

Als Herzog Friedrich 1452 zum Kaiser gekrönt wurde, konnte nun auch der landesfürstliche Wald zum „Kaiserwald“ werden, nominell in der Folge zuerst als „kaiserlicher Khart“ noch bis 1787 und zuletzt als Kaiserwald.

Der große geschlossene Waldkomplex, der nur durch Mühlwege als Verbindungsstraßen durchzogen war, brachte auch immer wieder Probleme in den umliegenden Siedlungen. So war es 1636 dringend notwendig, größere Scharen von Wölfen und Wildschweinen zu bekämpfen bzw. zu vertreiben.

Andererseits konnte es zu Problemen kommen, wenn die Weiderechte der umliegenden Dörfer im Kaiserwald – die Waldweide war vor allem in Jahren schlechter Wiesenerträge besonders notwendig – über Gebühr strapaziert wurden. So kam es 1681 zu Klagen gegenüber den Bauern von Zwaring, die, aus welcher Notdurft auch immer, ohne Erlaubnis im Kaiserwald Holz gehackt hatten.

Noch 1773 und 1812 wurden die Weiderechte im Kaiserwald, wie sie seit langer Zeit gehandhabt wurden, nochmals niedergeschrieben. Sie sind zugleich gute Zeugnisse für den damaligen Viehstand in den Dörfern bzw. der Schwerpunkte in der Viehhaltung der damaligen Zeit überhaupt.

Steindorf durfte 33 Pferde und 38 Rinder im ganzen Winkel beiderseits der Voitsberger Straße vom Dorf bis zum Schnepfenteich zur Weide treiben.

Die nächste Sektion war den Bauern von Zwaring zugeteilt. Sie reichte vom eben erwähnten Schnepfenteich bis zum Dietersdorfer Kirchweg nach Wunds Schuh. Die Zwaringer Bauern hatten das Recht, in diesem Bereich 30 Pferde und 30 Rinder weiden zu lassen.

Die dritte Sektion war für die Dietersdorfer (und Fadinger) Bauern reserviert. Sie reichte vom Dietersdorfer Kirchweg nach Wunds Schuh bis zur heute noch bekannten Grazer Straße. Hier konnten 34 Pferde und 54 Rinder eine Weide finden.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts kam der schon im 18. Jahrhundert mehrfach angedachte Plan, den Kaiserwald an örtliche Interessenten zu verkaufen, in ein konkretes Stadium. Zuerst wurden die einzelnen Verkaufslöse ausgewiesen und schließlich 1823 veröffentlicht.

Für die Dörfer im Kainachboden hatten folgende Waldsektionen eine mögliche Relevanz:

a) Dietersdorferwald, eigentlich Birkgraben und Teichtwaldung genannt, zwischen dem Zettlinger und den Kastner Mühlweg, das ergibt die Grundflächen Nr. 746 – 753 der KG. Dietersdorf.

b) Die Gegend Birkkogel, Birkgraben und „Khart an der Wunds Schuher Teichtseiten“ zwischen dem Kastner Mühlweg und dem Wunds Schuher Kirchweg, das sind die Grundparzellen Nr. 1240 – 1347 der KG. Zwaring.

c) Der „Steindorfer Khart“ südlich des Wundschuher Kirchweges, betrifft die Grundparzellen Nr. 1335 – 1339 der KG. Zwaring im Bereich der Ortschaft Steindorf.

Die Beschreibung zeigt auch sehr gut die alten Verkehrswege, die in Form der Mühlwege und Kirchwege den Kaiserwald durchkreuzten, bevor die heutigen Straßen gebaut wurden. Während der Zettlinger und Kastner Mühlweg heute mit der Grazer Straße (= Landesstraße Zwaring – Premstätten – Seiersberg) nur teilweise mit den alten Wegen ident ist, führt der Wundschuher Kirchweg der Bauern von Zwaring genau entlang der heutigen Landesstraße zwischen Wundschuh und Zwaring; dieser Straßenzug war zugleich der Mühlweg zwischen Wundschuh und dem Kainachboden. Diese Mühlwege waren lange Zeit die einzigen Verbindungsstraßen zwischen dem Kainachboden und dem Grazer Feld. Sie dienten aber nicht nur dem Transport von und zu den Mühlen, also für Getreide und Mehl, sondern auch für viele andere Güter im Tausch- und Verkaufswege der damaligen Zeit.

Am 5. Mai 1825 wurden nun die Sektionen des Kaiserwaldes zur Versteigerung ausgeschrieben. Der „Doblerforst“, wie er nun wieder genannt wurde, umfasste 2045 Joch Gesamtfläche, die von 29 umliegenden Gemeinden ersteigert wurden.

Der jeweilige Kaufvertrag wurde am 15. November 1825 abgeschlossen, die Grundbuchsordnung ist aber erst 1866 endgültig hergestellt worden. Während das Jagdrecht von der Herrschaft Neuschloß erworben wurde, konnten aus Dietersdorf 25 Käufer, aus Fading 10, aus Steindorf 10 und aus Zwaring 15 Bauern ihre bis dahin ohnehin nur geringen Waldflächen im Talboden mit den neu erworbenen Teilflächen des ehemaligen Kaiserwaldes sinnvoll erweitern.

Die landesfürstlichen Rechte

Das Marchfutter

Die Lieferung von Hafer für die landesfürstlichen Pferde wird allgemein als Marchfutter beschrieben. Für die Zeit 1265/68 sind die ersten Marchfutterrechte im Kainachboden überliefert, und zwar in Zwaringen, Poltz, Reut und Stayndorf. Genauer und umfangreicher ist das Marchfutterverzeichnis von 1390:

Czwering – 5 Gehöfte
Polcz – 7 Gehöfte
Gerewt – 7 Gehöfte (Höll/Höllberg)
Staindorf – 5 Gehöfte
Vading – 3 Gehöfte
Wutschan – 5 Gehöfte
Ditreichsdorf – 1 Gehöft

Die Situation hat sich in der Folge bis ins 16. Jahrhundert nicht mehr verändert.

Zeitweilig war das Marchfutter in „Dietmannsdorff“ und „Czwering“ vom Landesfürsten auch verliehen worden, so 1441/1443 an Ortolf von Perneck (Herrschaft Waasen) und 1453/1548 an dessen Besitznachfolger Wilhelm von Perneck.

Das Marchfutter von Dietersdorf und Steindorf wurde ab 1624 von der Herrschaft Eggenberg eingehoben, ist also in den Steuerbüchern dieser Herrschaft vermerkt.

Der Landesfürst hatte im Kainachboden auch den Hirse- und Haarzehent (Flachs) in den Dörfern „Vading“ und „Dietterstorff“; er wurde 1453/1456 an Wolf Lenghaimer und 1471 an dessen Nachfolger Hans Lenghaimer verliehen.

Das Biberlehen

Ein weiteres Recht, das dem Landesfürsten seit dem Mittelalter verblieb, war die Biberjagd im Kainachfluss. Dieses Jagdrecht wurde von Landesfürsten an Grundherrschaften vergeben, und diese wiederum überließen sogenannte Biberlehen an die Bauern im Kainachboden. Zwischen 1495 und 1572 hatte die Herrschaft Gösting (bei Graz) das Biberlehen inne und vergab es an elf Bauern in Steindorf, drei Bauern in Dietersdorf, 17 Bauern in Zwaring und drei Bauern in Fading, die alle jeweils ein Görz Hafer und eine Zinshenne zu leisten hatten, also das Recht in Naturalien abgelden mussten.

Im Jahr 1580 übernahm die Herrschaft Oberwildon das Biberlehen in Steindorf, allerdings nur für kurze Zeit, denn 1620 kam die Herrschaft Eggenberg in den Besitz der Biberlehen im Kainachboden, wie noch dem Eggenberger Steuerregister von 1754 entnommen werden kann; darunter von zehn Bauern in Steindorf, vier Bauern in Dietersdorf und 17 Bauern in Zwaring. Während in Dietersdorf oder Fading nur einige Bauern am Biberlehen Anteil hatten, waren die Bauern in Zwaring und Steindorf vollzählig am Biberlehen beteiligt.

Die Lehen des Erzbistums Salzburg

Die für die mittelalterliche Geschichte von Pöls wichtigste Urkunde ist jene vom 4. Juli 1267. Der Salzburger Erzbischof belohnt Friedrich von Pettau mit sechs Mark „Pfenig Gult in dem Dorff Polcz zwischen Horneck und des wasser Chaynach gelegen“.

Damit ist für die KG. Pöls und Wuschan (ohne Dorf) als frühester Grundherr der Erzbischof von Salzburg belegt. Friedrich Pettauer ist demnach wohl auch als Herr auf dem Ansitz Pöls zu bezeichnen.

In der Folge wird Pöls stets als Salzburger Lehen an Adelige in der Mittelsteiermark vergeben. Am 10. Februar 1369 werden der Witwe Katharina, nach Friedrich dem „Chelczen“ und ihrem zweiten Gemahl Friedrich Gleintzer der Hof „datz Poltz“, weiters Weingärten und drei Huben „in dem Gerewt“ (später die Gegend Höll) verliehen. Damit ist auch der neue Besitzer von Pöls überliefert, dem sehr bald die Familie Gradner folgen sollte. Für den Zeitraum 1429/1441 ist die nächste Belohnung durch Salzburg überliefert, und zwar an Alex Gradner anstatt des Vorgängers Wigoleus Gradner, wiederum mit dem Hof zu „Polcz“ und einer weiteren halben Hube.

Mit den Belehnungen von 1369 und 1429/1441 wird aber nur ein Teil des Salzburger Gutes von 1267 abgedeckt. Der zweite Teil erscheint in der Belehnung von 1432 an Bernhard Grybinger: Das sind das gesamte Dorf „Polcz“ sowie Weingärten am „Polzer Perg“ und am „Newnperg“. Der dritte Teil sind ausschließlich Weingärten, die 1462/1482 an Erhard Lembacher verliehen wurden und in dem Besitz dieser Familie, wenn auch als Salzburger Lehen, verblieben: Poltzperg, Kaiserperg, Newperg, Worwinckelperg, Auffenstain und Eselsperg.

Was nicht bei den Lembachern verblieb, kehrte 1463/1482 wieder in eine Hand zurück, an Georg Gradner:

Die Aufzählung beginnt wieder mit dem Hof zu „Poltz“, weiters zehn Bauerngüter zu „Poltz an der Künach gelegen“, drei Güter „in der Hell“ und etlichen Wäldern. 1477 folgte Hanns Gradner im Lehensbesitz der Salzburger Kirche. Ein Großteil dieser Güter verblieb bei der späteren Herrschaft Pöls (siehe dort), ein Teil kam zu Gilgenbichl und später zu Waldschach, ein dritter zu Eggenberg.

Der Getreidezehent war auch im Kainachboden noch bei Salzburg verblieben und wurde aber schon im 15. Jahrhundert an steirische Adelige der Umgebung verliehen:

1466/1482 als Nachfolger nach den Gradnern an Andre Premer (auch Pramer), nach welchem auch der Pramergraben seinen Namen hat:

Getreidezehent in Staindorf, Zweringen, Dietersdorf, Fadingen, Watschan, auf Pöltzer Hof und Poltzdorf.

Dieser Zehent blieb bis ins 19. Jahrhundert in ähnlicher Verteilung. 1670/90 bei Waasen, später bei Lannach (Familie Galler):

Getreidezehent in Staindorff, Zwaringen, Dietersdorff, Vodingen, Welschain und Peltzdorf.

Noch 1823 hatte den Garbenzehent im Kainachboden zu einem Siebtel Lannach, zu einem Drittel das Bistum Seckau und zu 5/21 die Herrschaft Hornegg in Bestand, und zwar in den Dörfern Fading, Dietersdorf, Zwaring, Steindorf und Wuschan, in Pöls nur Lannach und das Bistum Seckau.